



## **Erste Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Geologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Dezember 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 4. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2012, S. 98). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 17. Oktober 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Dezember 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Dezember 2018 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache, mindestens auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife, werden vorausgesetzt. Sollten diese fehlen, sind selbstständig geeignete Sprachkurse zu besuchen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Ziel des Studiums**

- (1) Das Ergänzungsfach Geologie soll einen Überblick über die Teildisziplinen der Geowissenschaften und insbesondere über die Geologie geben, der – in Kombination mit nicht-naturwissenschaftlichen Kernfächern – dazu befähigen soll, Verknüpfungen von geowissenschaftlichen mit gesellschaftspolitischen Fragestellungen herzustellen. Das Lehrangebot soll den Studierenden eine grundlagenorientierte interdisziplinäre Ausbildung in den Geowissenschaften bieten. Darüber hinaus soll das Studium vermitteln, dass geowissenschaftliche Fragen auf dem Gebiet der besseren und nachhaltigen Nutzung von Georessourcen und zur Minderung von Schäden durch Georisiken zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnen und entsprechende Fachkenntnisse daher auch in vielen geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereichen gefragt sind.
- (2) Geologie als Ergänzungsfach kann formal zu allen angebotenen Kernfächern gewählt werden, richtet sich aber insbesondere an Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften, die ein großes Interesse an geowissenschaftlichen Fragestellungen haben. Mögliche Berufsfelder liegen neben einer Tätigkeit in Forschung und Wirtschaft auch in Bereichen der Politik und des Wissenschaftsjournalismus, dem Verlagswesen, in naturwissenschaftlichen und naturkundlichen Museen sowie in staatlichen Einrichtungen und Institutionen des Umweltschutzes.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach „Übungen,“ das Wort „Exkursionen,“ hinzugefügt.
  - b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Ergänzungsfach Geologie besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 18 Leistungspunkten und einem Wahlpflichtbereich, in dem insgesamt mindestens 42 Leistungspunkte zu erbringen sind. Zu den Pflichtmodulen zählen eine Einführung in die Geowissenschaften, das Erstellen und Interpretieren geologischer Karten sowie das wissenschaftliche Arbeiten im geowissenschaftlichen Kontext. Daneben können Wahlpflichtmodule aus den verschiedenen geowissenschaftlichen Teildisziplinen Geologie, Mineralogie und Geophysik gewählt werden. Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Studienplan und Modulkatalog zu entnehmen.“
  - c. In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.“
4. § 7 wird gestrichen.
5. § 9 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studienordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Präsidenten.
6. In § 9 wird Absatz 2 gestrichen.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Geologie ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Ergänzungsfach Geologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können die Studierenden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Dezember 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität